

Association Suisse des Managers du Sport



Schweizer Vereinigung der Sportmanager

Schweizer Vereinigung der Sportmanager

Statuten

Statuten der Schweizer Vereinigung der Sportmanager (ASMS)

I. NAME UND SITZ

Artikel 1.

Die Schweizer Vereinigung der Sportmanager (nachfolgend: ASMS = Association Suisse des Managers du Sport) ist ein gemeinnütziger Verein, der auf den vorliegenden Statuten und den Artikeln 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches basiert. Die ASMS ist politisch neutral und behandelt beide Geschlechter in gleicher Weise¹. Der Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Lausanne.

II. ZWECK

Artikel 2.

Die ASMS verfolgt folgende Hauptziele:

- die Förderung und Entwicklung des Sports nach den Grundsätzen der Olympischen Charta und im Sinne der Internationalen Charta für Leibeserziehung und Sport der UNESCO
- die Unterstützung und Förderung ihrer Mitglieder und deren Aktivitäten
- die Information ihrer Mitglieder über Weiterbildungsmöglichkeiten, wissenschaftliche Forschungen und den Sportmarkt, insbesondere hinsichtlich der Entwicklung des Arbeitsmarktes
- die Vertretung ihrer Mitglieder gegenüber öffentlichen und privaten Institutionen des schweizerischen und internationalen Sports
- die Organisation von Konferenzen und Weiterbildungsseminaren zum Sportmanagement
- die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die dieselben Ziele verfolgen.

III. MITGLIEDER

Artikel 3. Mitglieder

Die ASMS unterscheidet die folgenden Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder: Privatpersonen
- Aktivmitglieder: Organisationen
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder.

¹ Die männliche Form wird im ganzen Dokument zur Vereinfachung verwendet, egal ob Mann oder Frau.

Artikel 4. Aktivmitglieder

Abs. 1 Aktivmitglieder: Privatperson

Jede natürliche Person, die im Bereich des Sportmanagements über eine Ausbildung verfügt oder eine Tätigkeit ausübt und die vom Exekutivvorstand der Vereinigung als Aktivmitglied anerkannt wurde.

Abs. 2 Aktivmitglieder: Organisation

Jede juristische Person, die im Sportbereich tätig ist und die vom Exekutivvorstand als Aktivmitglied anerkannt wurde.

Artikel 5. Passivmitglieder

Jede natürliche oder juristische Person, die die ASMS finanziell unterstützen möchte und die über die Tätigkeiten der ASMS informiert werden möchte, ohne daran teilzunehmen, kann als Passivmitglied angesehen werden.

Artikel 6. Ehrenmitglieder

Die Generalversammlung kann jede natürliche Person, die sich um das Wohl der ASMS in aussergewöhnlicher Weise verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

Artikel 7. Aufnahme

Der Exekutivvorstand entscheidet über die Aufnahmeanträge ohne Angabe von Gründen. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags durch den Exekutivvorstand kann ein ordnungsgemäss begründeter Rekurs innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Ablehnung bei der Generalversammlung eingereicht werden.

Artikel 8. Austritt

Der Austritt aus der ASMS ist jederzeit mittels schriftlicher Bekanntgabe an den Exekutivvorstand möglich. Ohne schriftlichen Austritt ist der Mitgliederbeitrag weiterhin fällig. Bei Austritt im Laufe eines Geschäftsjahres bleibt der Mitgliederbeitrag in vollem Umfang geschuldet.

Artikel 9. Ausschluss

Jede Person, die ihren allgemeinen Verpflichtungen gegenüber der ASMS nicht nachkommt, oder die durch ihr Verhalten dem reibungslosen Betrieb oder dem Ruf der ASMS schadet, kann von dieser per Entscheid durch den Exekutivvorstand unter Bekanntgabe der Gründe ausgeschlossen werden. Vor Bekanntgabe des Ausschlusses empfängt der Exekutivvorstand das Mitglied persönlich oder gibt ihm die Möglichkeit, sich schriftlich zu den vorgebrachten Beschwerdepunkten zu äussern. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Ausschlusses aus der Vereinigung Rekurs erheben. Der Exekutivvorstand entscheidet darüber, ob dem Rekurs aufschiebende Wirkung hinsichtlich des Ausschlusses aus der Vereinigung zuteil wird. Die Generalversammlung entscheidet in letzter Instanz mittels Mehrheitsentscheid durch die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Artikel 10. Rechte der Mitglieder

Im Kapitel "V. Organisation" dieser Statuten präzisiert die ASMS die Rechte der Mitglieder. Alle Mitglieder erhalten kostenlos den Newsletter der ASMS, entweder auf Papier oder in elektronischem Format. Ohne gegenteilige Verlautbarung (von Fall zu Fall entschieden) haben die Aktivmitglieder freien Eintritt zu von der ASMS organisierten Veranstaltungen. Dieser ist unabhängig von der Region (Romandie oder Deutschschweiz), in der die Veranstaltung stattfindet. Jede Organisation, die Mitglied der ASMS ist (Aktivmitglied Organisation), kann eine natürliche Person als Vertreter an die von der ASMS organisierten Veranstaltungen entsenden. Die Rechte der Mitglieder enden nur mit in Kraftsetzung der Artikel 8 oder 9 der vorliegenden Statuten.

Artikel 11. Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind angehalten, die Interessen der ASMS zu wahren und sich an die Statuten, Reglemente und Anweisungen der Organe zu halten. Sie haben jährlich einen Mitgliederbeitrag zu entrichten, dessen Höhe durch die Generalversammlung festgesetzt wird. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

IV. FINANZIERUNG / VERANTWORTLICHKEIT

Artikel 12. Finanzierung

Die Vereinigung finanziert sich aus folgenden Mitteln:

- Mitgliederbeiträge
- Subventionen
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Sponsoring
- Spenden, Legate usw.

Artikel 13. Verantwortlichkeit

Die ASMS kann nur in Höhe ihrer Aktiven belangt werden. Jede persönliche Verantwortlichkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Höhe der Mitgliederbeiträge und jede eventuelle Änderung der Statuten, die von der Generalversammlung beschlossen wird, sind im Anhang 1 der vorliegenden Statuten aufgeführt.

V. ORGANISATION

Art. 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Vereinigung beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember².

² Geändert durch Entscheid der ausserordentlichen Generalversammlung vom 17. Dezember 2003

Artikel 15. Organe

Organe der ASMS sind:

- a) Generalversammlung
- b) Exekutivvorstand
- c) Kommissionen
- d) Revisionsstelle.

a) Generalversammlung

Artikel 16. Ordentliche Generalversammlung

Abs. 1

Die ordentliche Generalversammlung muss jährlich innerhalb der ersten beiden Monate des Geschäftsjahres abgehalten werden. Ausser der obersten Entscheidungsbefugnis verfügt sie unter anderem über folgende Kompetenzen:

1. Aufnahme und Ausschluss von Aktivmitgliedern im Rekursfall
2. Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Versammlungen
3. Genehmigung der Jahresberichte der Ausschüsse
4. Genehmigung der Jahresrechnung nach Präsentation des Revisionsberichts
5. Entlastung der Mitglieder des Exekutivvorstand und der Regionalvorstände
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
7. Genehmigung des Budgets für das folgende Geschäftsjahr
8. Änderung der Statuten
9. Wahl oder Abwahl des Präsidenten
10. Wahl oder Abwahl der Mitglieder des Exekutivvorstands
11. Wahl der Revisoren der Revisionsstelle
12. Entscheidungen bezüglich individueller Anträge der Aktivmitglieder
13. Ernennung der Ehrenmitglieder
14. Diverses

Abs. 2

Die Generalversammlung kommt in einer für alle Mitglieder der ASMS einfach erreichbaren Stadt zusammen. Der Exekutivvostand kann im Falle einer entfernten Lage einen spezifischen Transport organisieren. Jedes Mitglied der Generalversammlung äussert sich in seiner Muttersprache (Deutsch, Französisch oder Italienisch). Der Exekutivvorstand ist für die Übersetzung in andere Sprachen verantwortlich, falls dies von einem Mitglied erwünscht wird.

Artikel 17. Ausserordentliche Generalversammlung

Abs. 1

Die ausserordentliche Generalversammlung wird auf Antrag des Exekutivvorstands einberufen oder wenn ein Fünftel der Aktivmitglieder diesen Wunsch schriftlich geäussert haben oder auf schriftlichen Antrag der Revisionsstelle. Der Exekutivausschluss hat die ausserordentliche Generalversammlung innerhalb von 45 Tagen nach Erhalt des Antrags zu organisieren.

Abs. 2

Die ausserordentliche Generalversammlung kommt in einer für alle Mitglieder der ASMS einfach erreichbaren Stadt zusammen. Der Exekutivvorstand kann im Falle einer entfernten Lage einen spezifischen Transport organisieren. Jedes Mitglied der ausserordentlichen Generalversammlung äussert sich in seiner Muttersprache (Deutsch, Französisch oder Italienisch). Der Exekutivvorstand ist für die Übersetzung in andere Sprachen verantwortlich, falls dies von einem Mitglied erwünscht wird.

Artikel 18. Einberufung der Generalversammlung

Der Exekutivausschluss beruft die Mitglieder mindestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich (Brief oder E-Mail) und unter Angabe der Tagesordnung zur Generalversammlung ein. Dieselbe Regel gilt für die ausserordentliche Generalversammlung.

Artikel 19. Anträge

Anträge im Sinne von Art. 16 Ziff. 12 dieser Statuten müssen spätestens 20 Tage vor Abhaltung der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beim Präsidenten der ASMS schriftlich eingereicht werden. Dieser setzt die Aktivmitglieder unverzüglich über die für die ASMS wichtigen Anträge in Kenntnis.

Artikel 20. Stimm- und Wahlrecht

Nur die Aktivmitglieder, die natürliche Personen sind, besitzen das Stimm- und Wahlrecht. Der Exekutivausschluss kann im Dringlichkeitsfall eine briefliche Abstimmung vornehmen.

Artikel 21. Wahl des Exekutivvorstands und Präsidium der Vereinigung

Abs. 1 Zusammensetzung des Exekutivvorstands

Der Exekutivvorstand setzt sich aus 7 bis 11 Mitgliedern zusammen. Folgende sieben Posten müssen zwingend besetzt sein, um ein reibungsloses Funktionieren der Vereinigung zu gewährleisten:

- Ein Präsident
- Drei Vizepräsidenten (im Prinzip mit territorialer Verantwortung)
- Ein Generalsekretär
- Ein Kassierer
- Ein Webmaster

Es können bis zu vier weitere Mitglieder in den Exekutivvorstand gewählt werden, um ein Reibungsloses Funktionieren der Vereinigung zu gewährleisten.

Artikel 21. Wahl des Exekutivvorstands und Präsidium der Vereinigung (folgend)

Abs. 2 Wahl des Exekutivvorstands

Jede natürliche Person, die Aktivmitglied der ASMS ist und ihren Mitgliederbeitrag bezahlt hat, kann für einen Posten im Exekutivvorstand kandidieren. Die Kandidaturen können spontan an der Generalversammlung angemeldet werden. Die Posten als Präsident, Vizepräsident und Generalsekretär, Kassierer und Webmaster werden einzeln gewählt. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, im Fall eines zweiten Wahlgangs entscheidet das relative Mehr. Für die vier weiteren Mitglieder des Exekutivvorstands wird die Wahl einzeln gestaltet, sollten sich überzählige Kandidaten präsentieren, oder einheitlich bei vier oder weniger Mitgliedern. Bei dieser Wahl werden diejenigen Kandidaten gewählt, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

Artikel 22. Abstimmungen

Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr. Die Änderung der Statuten benötigt ein 2/3-Mehr der abgegebenen Stimmen.

Artikel 23. Beratungen

Der Präsident des Exekutivvorstands, oder in seiner Abwesenheit einer der drei Vizepräsidenten, leitet die Generalversammlung. Über Themen, die von grosser Wichtigkeit für die ASMS sind, und die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann erst an der folgenden (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung abgestimmt werden. Der Präsident hat die Befugnis abzustimmen und zu wählen. Bei Stimmgleichheit ist seine Stimme ausschlaggebend. Falls ein Drittel der anwesenden Personen mit Stimmrecht dies fordert, muss eine Abstimmung oder eine Wahl geheim durchgeführt werden.

b) Exekutivausschluss

Artikel 24. Gültigkeit der Zusammensetzung des Exekutivvorstands

Der Exekutivausschluss trifft sich neben der Generalversammlung mindestens zwei Mal pro Jahr. Der Exekutivvorstand wird als beschlussfähig betrachtet, sobald mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind.

Artikel 25. Abstimmungen im Exekutivvorstand

Bei Abstimmungen im Exekutivvorstand entscheidet das Mehr der anwesenden Mitglieder. Ebenso können Entscheidungen auf schriftlichem Weg getroffen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Artikel 26. Aufgaben des Exekutivvorstands

Dieses Organ ist für die Vorbereitung der Sitzungen des Exekutivvorstands und die Einberufung ihrer Mitglieder zuständig. Es prüft und befindet über Anträge zur Aufnahme in die ASMS. Es plant und organisiert ausserdem die Aktivitäten der ASMS. Der Exekutivvorstand ist ferner für die Verwaltung der Vermögenswerte der ASMS zuständig. An jeder ordentlichen Generalversammlung präsentiert er die Rechnung des vergangenen Geschäftsjahres und das Budget für das kommende Geschäftsjahr.

Artikel 27. Vertretung der Vereinigung

Die ASMS wird durch den Exekutivvorstand vertreten. Sie verpflichtet sich Dritten gegenüber durch Kollektivunterschrift von zwei Mitgliedern des Exekutivvorstands³.

c) Kommissionen

Artikel 28.

Der Exekutivvorstand kann Kommissionen bilden, um besondere Aktivitäten durchzuführen oder spezifische Themen zu behandeln. Er ernennt die Mitglieder der notwendigen Kommissionen und definiert die Aufgaben in einem Pflichtenheft. Jeder Kommission muss mindestens ein Mitglied des Organes angehören, das sie gebildet hat. Die Kommissionen können vorübergehend oder dauerhaft eingerichtet sein. Sie unterbreiten das Ergebnis ihrer Arbeit dem Exekutivvorstand.

e) Revisionsstelle

Artikel 29.

Die Generalversammlung wählt für das Geschäftsjahr eine Revisionsstelle. Es handelt sich dabei entweder um eine unabhängige, professionelle Revisionsstelle oder um zwei Revisoren und zwei Stellvertreter, denen die Aufgabe zukommt, die Gesamtheit der Buchhaltung und der Jahresrechnung zu prüfen. Die beiden Revisoren und ihre Stellvertreter dürfen nicht Mitglieder des Exekutivvorstands sein. Die Revisoren und ihre Stellvertreter müssen nicht unbedingt Mitglieder der ASMS sein.

VI. AUFLÖSUNG DER ASMS

Artikel 30.

Die ASMS kann nur durch eine Entscheidung mit 2/3-Mehr der Aktivmitglieder an einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung aufgelöst werden. Die Versammlung, die die Auflösung der ASMS beschliesst, bestimmt, auf welche Art und Weise das Vermögen der Vereinigung verwendet werden soll. Falls das 2/3-Mehr der Aktivmitglieder der Vereinigung nicht erreicht wird, beruft der Exekutivvorstand eine zweite ausserordentliche Generalversammlung ein, die die Entscheidungen mit 2/3-Mehr der anwesenden Mitglieder mit Stimmrecht trifft.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 31.

Die französische Fassung der Statuten gilt als Originaltext und hat bei sprachlichen Differenzen den Vorrang.

³ Geändert durch Entscheidung der Generalversammlung vom 30. Juni 1998.

Artikel 32.

Der Anhang ist integraler Bestandteil dieser Statuten.

Durch Entscheid der Generalversammlung vom 19. April 1996 in Lausanne angenommene und durch Entscheid der Generalversammlung vom 30. Juni 1998, der ausserordentlichen Generalversammlungen vom 17. Dezember 2003, der Generalversammlung vom 17. Januar 2008, der Generalversammlung vom 20. Januar 2011 geänderte Statuten, der Generalversammlung vom 2. Februar 2017 geänderte Statuten sowie der Generalversammlung vom 27. Februar 2018.

Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Lausanne, 27. Februar 2018

SCHWEIZER VEREINIGUNG DER SPORTMANAGER

Der Präsident:

Der 1. Vizepräsident:

Der 2. Vizepräsident:

Der 3. Vizepräsident:

ANHANG 1

Die Mitgliederbeiträge wurden wie folgt festgesetzt:

- Aktivmitglied: Privatperson:		
	Normaltarif:	CHF 200 pro Jahr
	Studierendentarif*:	CHF 100 pro Jahr
- Aktivmitglied: Organisation**:		
	1 bis 20 Angestellte:	CHF 500 pro Jahr
	21 bis 100 Angestellte:	CHF 1'000 pro Jahr
	mehr als 100 Angestellte:	CHF 1'500 pro Jahr
- Passivmitglied:		ab CHF 100 pro Jahr
- Ehrenmitglied:		Von der Beitragspflicht befreit.

*Der Studierendentarif ist nur während des letzten Studienjahres im Rahmen einer Ausbildung im Bereich Sportmanagement anwendbar und von der ASMS anerkannt. Im Falle eines Misserfolgs des Studiums muss der unglückliche Kandidat / die unglückliche Kandidatin die ASMS so schnell als möglich informieren und wird somit leider nicht mehr Teil der ASMS sein.

**Angestellte und Organe von Organisationen, die Mitglieder sind, dürfen an Veranstaltungen der ASMS zu gleichen Bedingungen wie die übrigen Aktivmitglieder (Privatpersonen) teilnehmen. Falls die Nachfrage grösser als das verfügbare Angebot ist, haben die Privatpersonen Vorrang.

Die Mitglieder des Exekutivvorstands sind im Geschäftsjahr, in dem sie ihre Funktion ausüben, von der Beitragspflicht befreit. Der Exekutivvorstand kann beschliessen, Mitglieder, die sich um das Wohl der ASMS in aussergewöhnlicher Weise verdient gemacht haben, während einem oder mehreren Geschäftsjahren von der Beitragspflicht zu befreien.

Die Mitgliederbeiträge können nur durch Entscheidung der Generalversammlung geändert werden.